

Tiefbau- und Verkehrsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2334/24

Titel der Drucksache

Antrag der Ortsteilbürgermeisterin Waltersleben zur DS 1095/24 - Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Winterperioden 2024/25 - 2026/27

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.
- Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Nein.
- Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Nein.

Stellungnahme

Die Anlage 2 – Seite 16 – wird wie folgt geändert (Änderung durch Unterstreichung und Fettdruck hervorgehoben):

| AN/ Stufe | K-/B- Straße | Straßenname | Straßenabschnitt von bis | D- Netz | Lage |
|--------------|-----------------|-------------------|---|--------------------------|------|
| A66 | S | Auf_der_Waidmühle | zw. Alte Chaussee und Feuerwehr | 3 1 | WAL |

Begründung

Der Ortsteilrat Waltersleben bestätigt die DS 1095/24 - Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Winterperioden 2024/25 - 2026/27 unter Berücksichtigung des folgenden Änderungsantrages.

Die Dringlichkeitsstufe soll geändert werden auf D 1.

Die Leitstelle der Rettungswache ist ein zentraler und unverzichtbarer Standort für die Notfallversorgung im Bereich der Autobahn A4 sowie der angrenzenden Orte Molsdorf, Möbisburg und Egstedt. Eine uneingeschränkte Erreichbarkeit der Rettungswache ist essenziell, um die Verkehrssicherheit und die schnelle Einsatzfähigkeit des Rettungsdienstes sicherzustellen. Um dies zu gewährleisten, ist es notwendig, die genannten Straßen im Rahmen des Winterdienstes mit Priorität zu behandeln.

Der Winterdienst in der Stadt Erfurt erfolgt auf der Basis der gesetzlichen Grundlage des § 49 des Thüringer Straßengesetzes unter Einbeziehung der dazu erfolgten Rechtsprechung. Handlungsgrundlage ist demzufolge das Thüringer Straßengesetz und darauf aufbauend die Straßenreinigungssatzung. Wesentlich ist dabei zu berücksichtigen, dass die Pflichten für den Fußgängerverkehr sich von denjenigen für den Fahrverkehr unterscheiden.

Auf Fahrbahnen ist eine Übertragung der **Räum- und Streupflicht für den Fahrverkehr** auf die Grundstückseigentümer nicht zulässig. Die Durchführung hat einzig und allein durch die Stadt zu erfolgen, ist jedoch von Seiten der Rechtsprechung auch begrenzt. Zum einen im

Verantwortungsbereich des Verkehrsteilnehmers und zum anderen, dass die Räum- und Streupflicht nicht uneingeschränkt gilt. Sie richtet sich vielmehr nach der Art und Wichtigkeit (verkehrswichtige und zugleich gefährliche Stellen) sowie nach der Leistungsfähigkeit des Winterdienstpflichtigen (Zumutbarkeitsgedanke). Ferner unterliegen die Winterdienstpflichten, außer auf Bundesautobahnen, zeitlichen Grenzen. Insofern beschränkt sich die Räum- und Streupflicht auf den öffentlichen Straßen von Kommunen grundsätzlich auf die Hauptverkehrszeit, i. d. R. zwischen 6 und 22 Uhr.

So sind in Waltersleben die K 22 (Alte Chaussee), die K 21 (Möbisburger Straße, Am Wiesengrund), die K 23 (Zur Kirchheimer Flur) und die K 24 (Rockhäuser Straße) jeweils als Durchgangsstraßen bzw. Ortsverbindungsstraßen in das Dringlichkeitsnetz D II eingetaktet. Teilabschnitte der öffentlichen Straßen Im Großen Felde, Neustadt und Wassergraben, welche vom ÖPNV befahren werden, sind ebenfalls Bestandteil des DII-Netzes. Die sachgegenständlich öffentliche Straße – Auf der Waidmühle ist im Abschnitt zw. Alte Chaussee und Feuerwehr im D III-Netz eingeordnet. Alle weiteren öffentlichen Straßen sind ins Nebennetz eingetaktet. Die Einordnung der öffentlichen Straße Auf der Waidmühle erfolgte bereits im Rahmen der letzten Winterdienstkonzeption auf Grundlage der Einordnung als reine Anliegerstraße jedoch unter Berücksichtigung der geografischen Lage in Verbindung mit der ansässigen freiwilligen Feuerwache/Rettungsdienst ins Dringlichkeitsnetz D III. Rein aus logistischen Gründen und unter Berücksichtigung der Tourenplanung ist eine Zuordnung in das Dringlichkeitsnetz D I nicht tragbar, da umliegend überhaupt keine Anbindung zum D I-Netz hergestellt werden kann. Auf der Waidmühle führt westlich auf die Straße Neustadt und östlich auf die Alte Chaussee, welche im D II-Netz eingeordnet sind. Hinzu kommt, dass man die Straße Auf der Waidmühle mit Straßen wie bspw. der Stauffenbergallee, der Weimarischen Straße, Binderslebener Landstraße oder der Straße der Nationen gleichsetzen würde.

Darüber hinaus würde es bei einer Einordnung in das D I-Netz zu einer Erweiterung des gesamten Dringlichkeitsnetzes D I führen und bedingt durch die Lage vor allem zu einer Erhöhung der Umlaufzeiten, so dass auch hier keine höhere Einstufung aus Sicht der Verwaltung erfolgen kann, ganz abgesehen von den zusätzlichen finanziellen Kosten, welche nicht durch den Haushalt gedeckt sind.

Um den erforderlichen Standard des Fahrbahnwinterdienstes auch gewährleisten zu können, ist es wichtig, dass das jeweilige Dringlichkeitsnetz durchgängig betreut wird. Die Tourenplanung muss logistisch eigenständige und vor allem zusammenhängende Touren unter Berücksichtigung der gesetzlichen Umlaufzeiten zusammenstellen. Das wäre im vorliegenden Fall nicht möglich, da sich im gesamten Ortsteil nicht eine einzige Straße befindet, welche dem D I-Netz zugeordnet ist.

Vor dem Hintergrund der obigen Erläuterungen empfiehlt die Stadtverwaltung, dem Änderungsantrag nicht zu folgen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

Reintjes
Unterschrift Amtsleitung

25.11.2024
Datum
